

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, 18:15 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

- Anwesend: Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 10 lit. b
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. DI Isabel Mang, BEd, ÖVP
 StR Martin SEIDL, ÖVP
 StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 10 lit. d und TOP 21 D lit. b
 GR Jutta RABL, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 10 lit e
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Marina AMON-HARTL, BSc, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 21 B lit. a
 GR Christian MAYER, ÖVP
 GR DI Ralph HAINBÖCK, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
- Abwesend: entschuldigt: StR. Barbara STARK, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Stefan KEUSCH, ÖVP
 GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP
 GR Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Cordelia LACHMANN, Die Grünen – Horn
- nicht entschuldigt: GR Klemens KOFLER, FPÖ
 GR Wolfgang FRANK, FPÖ
- wegen Befangenheit: StR. Maria van Dyck bei TOP 10 lit. b
 GR Robert Lochner bei TOP 10 lit. d und TOP 21 D lit. b
 GR Jutta Rabl bei TOP 10 lit. e
 GR Andreas Holzbrecher bei TOP 21 B lit. a

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
FPÖ	---

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 – **Erdgasausbau-Stopp in der Stadtgemeinde Horn**, der als Beilage A dieser Niederschrift beiliegt, eingebracht wurde und über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Kogler Strommer diesen.

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer

StR. Marco Stepan

GR Manfred Colleselli

GR Thomas Rochla

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundsatzbeschluss über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Erwerb und die Nutzung der CITIES-APP (Präsentation vor Beschlussfassung durch Herrn Thomas Zotter, www.citiesapp.com)

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Herr Thomas Zotter, Geschäftsführer der citiesapps S&R GmbH, 8042 Graz, Köglerweg 25, präsentiert den anwesenden Personen die CITIES APP.

Die CITIES APP kommt schon in mehreren anderen österreichischen Städten (u.a. Fürstenfeld, Melk, Laa an der Thaya, Tulln, Wolkersdorf, etc.) zum Einsatz und bietet der Stadtgemeinde, ansässigen Betrieben und Vereinen zahlreiche Möglichkeiten, sich mit Bürgerinnen und Bürgern auszutauschen, zu vernetzen und mit diesen zu interagieren.

Mit dieser Applikation lassen sich von regionalen Nachrichten und Veranstaltungen, bis hin zu Öffnungszeiten und lokalen Neuigkeiten, alle relevanten Informationen über die eigene Gemeinde schnell und kompakt abrufen.

Weitere praktische Funktionen umfassen einen Müllkalender für das gesamte Stadtgebiet mit Erinnerungsfunktion, eine interaktive Karte der Stadt oder einen übersichtlichen Veranstaltungskalender. Die Nutzerinnen und Nutzer sind mit CITIES APP immer am Laufenden, was in der Gemeinde geschieht.

Für neu hinzukommende Kunden entfallen die eigentlichen Installationskosten im Umfang von ca. EUR 14.000,00. Die laufende Jahresgebühr beträgt gemäß vorliegendem Angebot vom 14. Dezember 2022 EUR 9.000,00 netto (EUR 10.800,00 brutto) pro Jahr auf eine Laufzeit von 3 Jahren.

Die Umsetzung des Projektes ist für März/April 2023 geplant. Die Aufwendungen im Ausmaß der Jahresgebühr sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 vorzusehen. Im Wege der NAFES (Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadtzentren) werden 30 % der Jahresgebühr in Form einer Förderung erstattet.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn beabsichtigt die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Erwerb und die Nutzung der CITIES APP im Gemeindegebiet Horn gemäß Angebot vom 14. Dezember 2022 zu einer laufenden Jahresgebühr von EUR 9.000,00 netto (EUR 10.800,00 brutto) mit einer Mindestbezugsdauer von 3 Jahren im Spätwinter/Frühjahr 2023.

Im Wege der NAFES (Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadtzentren) werden 30 % der Jahresgebühr in Form einer Förderung erstattet.

Die Bedeckung dieser Aufwendung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 einzuplanen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 05. Oktober 2022 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 05. Oktober 2022 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt. Eine Ausfertigung wurde

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Klemens KOFLER (FPÖ)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 13. Oktober 2022 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

a)

Aufgrund eines Transkriptionsfehlers wurde in der übermittelten Niederschrift unter **TOP 07** GR Kofler mit einer Wortmeldung angeführt. Richtigerweise hat diese Wortmeldung jedoch GR Kogler-Strommer abgegeben.

b)

Der Sachverhalt sowie der Beschluss unter **TOP 16** weist dahingehend einen Mangel auf, als dass fälschlicherweise das Grundstück Nr. 1105, KG Breitenreich, mit der Nummer 1102/2, KG Breitenreich, ausgewiesen wurde sowie das diesbezügliche Flächenausmaß richtigerweise 9 m² anstelle von 8 m² beträgt.

Feststellung des Vorsitzenden:

Da nach Kenntnisnahme der oben angeführten Richtigstellungen keine weiteren schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das abgeänderte Protokoll / die abgeänderte Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 05. Oktober 2022 als genehmigt gilt.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

(Neu-)Festsetzung der Tarife und Entgelte für Leistungen der Stadtgemeinde Horn per 18. November 2022

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist gemäß § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973 für die Festsetzung von Entgelten für bestimmte Leistungen der Gemeinde zuständig. Zuletzt wurde ein entsprechender Beschluss in der Sitzung des Gemeinderates am 05. Oktober 2022 (TOP 4) mit Wirksamkeit 01. November 2022 gefällt.

Zwischenzeitlich wurden die ersten beiden Bände der Stadtgeschichte Horn fertiggestellt und am 18. November 2022 der Horner Bevölkerung präsentiert. Für den Verkauf der beiden Bände samt Schuber, die neben der Buchhandlung „Frau Hofer in der Bücherstube“ im Rathaus, Kunsthaus und Museum zum Erwerb angeboten werden, soll ein Preis von EUR 39,00 festgesetzt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 23. November 2022:

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 04. Oktober 2021 (TOP 2), in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 05. Oktober 2022 (TOP 4), wird ausschließlich im Abschnitt A) Unterabschnitt Verkaufspreise dahingehend abgeändert, dass zwischen dem Verkaufsartikel „Buch Erinnerungen an Horn, Teil II“ und dem Verkaufsartikel „Wasserglas“ folgender Verkaufsartikel ergänzt wird:

Buch „Stadtgeschichte Horn (Band 1 und 2) samt Schuber“ EUR 39,00

Die Änderung tritt rückwirkend mit 18. November 2022 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Nachträgliche Beschlussfassung von Vergaben von Lieferungen und Leistungen für das Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 23. November 2022:

a) „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ – Schlosserarbeiten – Silbernagel Metalltechnik GmbH

„Die Vergabe eines Zusatzauftrages zum Beschluss des Stadtrates vom 21. März 2022, TOP 34 c) sowie zum Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2022, TOP 8 e), zur Abdeckung der Mehrleistungen bei den Schlosserarbeiten (1 Stk. elektronischer Türöffner, 6 Stk. Alu-Riffelbleche als Übergangsbleche im Fußbodenbereich, 18 lfm. Aluwinkel samt Lieferung und Montage) auf dem Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ an die Firma Silbernagel Metalltechnik GmbH, 3945 Hoheneich, Schremser Straße 117, in der Höhe von EUR 1.824,46 netto (EUR 2.189,35 brutto) wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendung ist im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.“

b) „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ – Fliesenlegerarbeiten – Appel GmbH

„Die Vergabe eines Zusatzauftrages zum Beschluss des Stadtrates vom 21. März 2022, TOP 34b), zur Abdeckung der Mehrleistungen der Fliesenlegerarbeiten in der Garderobe und den Sanitärräumlichkeiten (Sockelleisten aus Fliesen geschnitten, Verfliesung der Wände bis ca. 2,10 m, Einbau einer Duschrinne aus Edelstahl) auf dem Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ an die Firma Appel GmbH, 3902 Vitis, Titus Appel Straße 1, in der Höhe von EUR 5.276,21 netto (EUR 6.331,45 brutto), wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendung ist im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.“

c) „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ – Herstellung der Grab- und Fundamentarbeiten für die Beleuchtung - Leyrer+Graf Bauges.m.b.H.

„Die Vergabe eines Zusatzauftrages zum Beschluss des Stadtrates vom 14. Dezember 2021, TOP 47c), zur Abdeckung der Mehrleistungen bei der Durchführung der Grabungs- und Fundamentierungsarbeiten für die Beleuchtung der Außenanlagen (zusätzlicher Ring Ecke Canisiusgasse – F.-Kurz-Gasse, zusätzlicher Ring südöstliche Ecke Stadtsee – F.-Kurz-Gasse, zusätzliche Anbindung Bereich Wasserhügel – Gastrogebäude – Zufahrt Raabser Straße, zusätzlicher Klemmkasten Mitteldamm, zusätzlich 2 Stk. Lichtpunkte nördliche Parkplatzseite und Künette dafür) auf dem Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ an die Firma Leyrer+Graf

Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, in der Höhe von EUR 5.623,19 netto (EUR 6.747,83 brutto), wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendung ist im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.“

d) „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ – Grabarbeiten für die Verlegung einer Fernwärmeleitung für das Gastronomiegebäude - Leyrer+Graf Bauges.m.b.H.

„Die Vergabe eines Zusatzauftrages zum Beschluss des Stadtrates vom 21. März 2022, TOP 57), zur Abdeckung der Mehrleistungen bei den Grabarbeiten für die Verlegung der Fernwärmeleitung für das Gastronomiegebäude (zusätzlicher Leitungsstich von 13,5 m Richtung Liegewiese, damit bei einer Erweiterung in Richtung Raabser Straße der Radweg nicht mehr aufgedigelt werden muss, Mehrlängen und Mehraufwand beim Anschluss an den Bestand in der Kurz-Gasse, Mehrlänge beim Hausanschluss des Gastronomiegebäudes, Einbau von Leerrohren aufgrund des Bauablaufs) auf dem Areal „Erholungszentrum Stadtsee Horn“ an die Firma Leyrer+Graf Bauges.m.b.H., 3580 Horn, Franz-Graf-Straße 1, in der Höhe von EUR 8.643,95 netto (EUR 10.372,74 brutto), wird nachträglich genehmigt.

Die Bedeckung der überplanmäßigen Mittelverwendung ist im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung von Heizkostenzuschüssen durch die Stadtgemeinde Horn für die Heizperiode 2022/23

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Seit 2006 wird ein Heizkostenzuschuss all jenen Hornerinnen und Hornern gewährt, die auch einen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich haben.

Im Rahmen der letzten Aktion 2021/2022 erhielten 69 Personen einen (Bar)Zuschuss von jeweils EUR 60,00.

Gesamtaufwand: EUR 4.140,00

Auch in der Heizperiode 2022/2023 soll diese Aktion fortgesetzt und der Zuschuss der Stadtgemeinde Horn auf EUR 70,00 pro Person angehoben werden.

Für die Heizperiode 2022/2023 wird ein Zuschuss in der Höhe von EUR 150,00 sowie einen NÖ Sonderförderung in der Höhe von EUR 150,00 vom Land Niederösterreich gewährt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Verwaltung und Sport am 23. November 2022:

„Die Gewährung eines Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Horn in der Höhe von EUR 70,00 an diejenigen Hornerinnen und Horner, die in der Heizperiode 2022/2023 die Voraussetzungen der „Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschuss 2022/23“ des Landes Niederösterreich erfüllen, wird genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Anfragebeantwortung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 13. Oktober 2022 zur Anfrage der Stadtgemeinde Horn vom 11. Oktober 2022 in Zusammenhang mit der Gebarungsprüfung 2022 – Bericht

Referent: Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Der Referent berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2022 zum Tagesordnungspunkt 10 „Vorlage des Berichtes der NÖ Landesregierung vom 13. September 2022, IVW3-A-3110901/014-2022, über die Gebarungseinschau 2022 bei der Stadtgemeinde Horn“ nach eingehender und ausführlicher Diskussion einvernehmlich beschlossen, dass im Wege des Bürgermeisters eine Anfrage an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, des Inhaltes gestellt werden möge, ob die Abteilung Gemeinden auf Grundlage des gegenständlichen Einschauberichtes eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt habe.

Es wurde nämlich die Behauptung in den Raum gestellt, dass die Abteilung Gemeinden Anzeige gegen Herrn Bgm. a.D. Jürgen Maier erstattet hätte und ein Verfahren nunmehr anhängig sei.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wurde eine entsprechende Anfrage an die Abteilung Gemeinden seitens der Stadtgemeinde Horn übermittelt.

Die Abteilung Gemeinden hat in ihrer Anfragebeantwortung vom 13. Oktober 2022 dargelegt, dass seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung keine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Krems erstattet worden sei. Es seien lediglich die zwei eingelangten anonymen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zuständigkeitshalber weitergeleitet worden sowie im Anschluss dazu der Gebarungseinschaubericht.

Diese Anfragebeantwortung ist dem Gemeinderat in der Sitzung am 14. Dezember 2022 zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 2. Nachtragsvoranschlags 2022

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2021 (TOP 6) den Voranschlag 2022 und mit Beschluss vom 28. März 2022 (TOP 6) den Rechnungsabschluss 2021 genehmigt. Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 27.06.2022 (TOP 4) wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für Dienstleistungen (Reinigung) im Rathaus
- Aufwendungen für Instandhaltung des Feuerwehrhauses
- Aufwendungen für Zuschuss an FF Horn – Ankauf Drehleiter
- Aufwendungen für Instandhaltung und Einrichtung der Kindergärten
- Aufwendungen für Beitrag an den Gemeindeverband der Musikschule Horn
- Aufwendungen für Denkmalpflege
- Aufwendungen für Sozialzwecke sowie der Kinder- und Jugendwohlfahrt
- Aufwendungen für Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und ökologische Förderungen
- Aufwendungen für NÖKAS-Beitrag
- Aufwendungen für Instandhaltung und Reinigung von Straßen und öffentliche Beleuchtung
- Aufwendungen für Instandhaltung der Gemeindeanlagen

- Aufwendungen für Fertigstellung und Instandhaltung Erholungszentrum Stadtsee
- Aufwendungen für Grund- und Waldbesitz
- Aufwendungen für Beteiligung an der HSN Immobilien GmbH
- Aufwendungen für Instandhaltungen im Bereich der Betriebe der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung

- Erträge aus Ersätzen für Personalkosten gemäß Epidemiegesetz
- Erträge aus Bedarfszuweisung Land NÖ für Ankauf FF-Drehleiter
- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ betreffend Kindertagesbetreuung Strommer-Straße
- Erträge aus Rückersatz Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erträge aus Förderungen des Landes NÖ hinsichtlich Katastrophenschäden Güterwege
- Erträge aus Holzverkauf
- Erträge aus Mieten und Betriebskosten für Impfzentrum in Hinblick auf COVID-19
- Erträge aus Benützungsgebühren der Abwasserbeseitigung
- Erträge aus Rücklagen für allgemeinen Haushalt sowie Beteiligungen
- Erträge aus Grundsteuer
- Erträge aus Kommunalsteuer
- Erträge aus Aufschließungsabgabe
- Erträge aus Zuschlag Bundesautomaten- und VLT-Abgaben
- Erträge aus Ertragsanteilen

Bei den investiven Projekten wurden Anpassungen der Aufwendungen, größtenteils Baukosten, und Erträge, größtenteils Bedarfszuweisungen und Förderungen sowie Rücklagenentnahmen, vorgenommen.

Der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags 2022 wurde ab 22. November 2022 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht und ein Hinweis darauf auf der Homepage der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 2. Nachtragsvoranschlags 2022 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2022 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 2. Nachtragsvorschlages 2022 festgestellt:

Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 22.077.700,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 20.170.100,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 1.907.600,00
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 1.201.100,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 3.108.700,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 21.592.500,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 18.530.100,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 3.062.400,00
b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.481.800,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 8.875.400,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 7.393.600,00-
Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b):	EUR 4.331.200,00-

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 3.851.400,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.314.600,00
Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 2.536.800,00

GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo + Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit)	EUR 1.794.400,00-“
---	---------------------------

Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2022 in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 3.851.400,00 (Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring EUR 166.000,00, Projekt 18160 Ö. Beleuchtung EUR 500.000,00, Projekt 18312 Erholungszentrum Stadtsee EUR 1.500.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 830.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 855.200,00).

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2022 damit EUR 15.846.200,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des Voranschlages 2023 und des Dienstpostenplanes 2023 sowie des mittelfristigen Finanzplanes 2023 bis 2027

Referenten: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl
Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig

Die Referenten stellen folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen und gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen wurde der Entwurf des Voranschlages 2023 in Beachtung der Gespräche mit den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse und den Ortsvorstehern sowie unter Berücksichtigung des Beratungsgespräches zum Voranschlag 2023 mit dem Vertreter der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung am 08. November 2022 erstellt und ebenso gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, ein mittelfristiger Finanzplan. Es wurden daher neben der Erfassung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für 2023 auch bereits die für die gesamte Planperiode bis 2027 voraussichtlich fällig werdenden Erträge bzw. Einzahlungen bzw. Aufwendungen und Auszahlungen zusammengefasst, die Rohdaten ermittelt und auf der Grundlage dieser Daten die Endredaktion vorgenommen.

Der Voranschlag 2023 der Stadtgemeinde Horn wurde ordnungsgemäß erstellt und gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 ab 22. November 2022 durch zwei Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und ein Hinweis darauf wurde auf der Homepage der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes ausgefolgt.

Für die Leistungen zum Betrieb des Landeskrankenhauses Waldviertel Horn im Jahr 2023 wird in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBl. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsbereinigung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – Folgendes in den Voranschlag 2023 aufgenommen:

- Beitrag gemäß § 66 NÖ KAG an den NÖKAS	EUR 2.079.000,00
- Standortbeitrag gemäß § 66 a NÖ KAG	EUR 338.000,00
Der Aufwand für den Sozialhilfebeitrag war mit	EUR 1.286.000,00
und für die Jugendwohlfahrtsumlage mit	EUR 245.000,00
zu veranschlagen.	

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022 sowie im Ausschuss für Öffentliche Verwaltung und Sport am 23. November 2022:

„Es wird Folgendes beschlossen:

- I. „Als Grundlage des Gemeindehaushaltes im Jahr 2023 werden die bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Aufwendungen und Brutto-Erträge festgestellt.
Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt ergibt:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 20.754.900,00
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 21.037.200,00</u>
Nettoergebnis:	EUR 282.300,00-
Summe der Haushaltsrücklagen:	EUR 285.200,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 2.900,00

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung

Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 20.520.300,00
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 19.591.200,00
Saldo des Geldflusses aus der operativen Gebarung:	EUR 929.100,00

b) Investive Gebarung

Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 537.600,00
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 2.818.100,00
Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung:	EUR 2.280.500,00-

Nettofinanzierungssaldo (Saldo a + b): EUR 1.351.400,00-

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 984.400,00

b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 1.332.500,00

Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit: EUR 348.100,00-

GESAMTSALDO (Nettofinanzierungssaldo +

Saldo des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit) EUR 1.699.500,00-

- II. Gleichzeitig wird der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Planperiode 2023 – 2027, genehmigt.

Dieser mittelfristige Finanzplan ist umfassend für alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt erstellt.

Die Zusammenfassung der im mittelfristigen Finanzplan ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen lautet:

ERGEBNISHAUSHALT	Erträge EUR	Aufwendungen EUR
2023	20.754.900,00	21.037.200,00
2024	20.302.600,00	21.117.000,00
2025	20.383.300,00	21.511.600,00
2026	20.530.700,00	21.832.900,00
2027	20.678.100,00	22.171.300,00

FINANZIERUNGSHAUSHALT	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR
2023	20.520.300,00	19.591.200,00
2024	20.104.100,00	19.689.500,00
2025	20.184.800,00	20.094.000,00
2026	20.332.200,00	20.432.900,00
2027	20.481.700,00	20.779.000,00

- III. Die Besetzung von Dienstposten jeglicher Art darf ebenfalls wie die Besoldung nur nach dem vorliegenden Dienstpostenplan erfolgen.
- IV. Die Verrechnung der Personalkosten hat bei der im Dienstpostenplan für den betreffenden Bediensteten festgestellten Haushaltsstelle zu erfolgen. Bei Bediensteten, die vorübergehend oder im Rahmen ihres Arbeitsumfanges bei verschiedenen Haushaltsstellen beschäftigt sind, hat die Verrechnung dort, wo sie im Dienstpostenplan namentlich oder kollektiv angeführt sind (z.B. Wirtschaftshof), zu erfolgen.
Die belastete Dienststelle hat sich sodann die Kosten im Verrechnungswege ersetzen zu lassen.
- V. Die Gesamtsumme der laut Voranschlag 2023 aufzunehmenden Darlehen beträgt EUR 984.400,00 (Projekt 12405 Kindergarten Mödringer Straße EUR 310.000,00, Projekt 16120 Straßenbau EUR 130.000,00, Projekt 16391 Hochwasserschutz Mödring EUR 219.000,00, Projekt 18500 Wasser EUR 110.200,00, Projekt 18510 Kanal EUR 215.200,00).
- VI. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2023 EUR 15.402.200,00.
- VII. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat ausdrücklich beauftragt, die für die laufende Verwaltung, jedenfalls für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadtgemeinde Horn notwendigen Ersatzanschaffungen zu tätigen (§ 38 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).
- VIII. Beim Rechnungsabschluss 2023 sind die Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt in Beachtung des § 13 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert EUR 10.000,00 übersteigt.

IX. Im Vergleich zum Dienstpostenplan 2022, in welchem 143 Dienstposten bei 123 verschiedenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vorgesehen waren, reduziert sich die Anzahl der Personen auf 122 bei 142 Dienstposten, mit Februar 2023 senkt sich die Anzahl der Dienstposten auf 139 und mit März 2023 auf 138.

Vollbeschäftigung 53 DP (54 DP)

Teilbeschäftigung 89 DP + 1 freier DN (84 DP + 1 freier DN), ab Februar 2023 86 DP + 1 freier DN, ab März 2023 85 DP + 1 freier DN

Zahlen in Klammern betreffen 2022

Der Dienstpostenplan 2023 weist gegenüber dem für 2022 folgende Änderungen auf:

Bei der Hauptverwaltung (0100): Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung ab Februar 2023 und Verminderung um 2 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.

= - 3

Beim Standesamt (0220): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 6 – Zw. 55 in Teilbeschäftigung bis Jänner 2023, Änderung der Wertigkeit – Funktionsgruppe 7 und Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung ab Februar 2023.

= - 1

Bei der Volksschule (2110): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 21,75 auf 25,75 Wochenstunden.

Bei der Sonderschule (2130): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 27 auf 29 Wochenstunden, Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 32,5 auf 18 Wochenstunden, Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 23 auf 25 Wochenstunden und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung.

= + 1

Bei der Polytechnischen Schule (2140): Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung ab März 2023 und Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 12,5 auf 25 Wochenstunden.

= - 1

Beim Kindergarten F.-Kurz-Gasse (2400): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 20 auf 30 Wochenstunden.

Beim Kindergarten Prof.-K.-Scholz-Straße (2401): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 25 auf 30 Wochenstunden.

Beim Kindergarten Breitebach (2402): Verminderung um 2 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung und Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 8,75 auf 11,25 Wochenstunden.
= - 2

Bei der Kindertagesbetreuung (2403): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung und Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 35 auf 15 Wochenstunden.
= + 1

Beim Kindergarten Mödringer Straße (2405): Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 12 in Teilbeschäftigung.
= + 1

Bei der Bücherei (2730): Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 1 – Zw. 17 in Teilbeschäftigung.
= - 1

Beim Wirtschaftshof (8200): Verminderung um 2 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 11 in Vollbeschäftigung, Vermehrung um 2 Dienstposten der GEG 2 – Zw. 15 in Vollbeschäftigung und Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 7 auf 20 Wochenstunden.

Bei der Wasserversorgung (8500): Verminderung um 1 Dienstposten der GEG 3 – Zw. 11 in Vollbeschäftigung.
= - 1

Bei der Finanzverwaltung (9000): Änderung des Beschäftigungsausmaßes von 40 auf 20 Wochenstunden und Vermehrung um 1 Dienstposten der GEG 5 – Zw. 71 in Vollbeschäftigung.
= + 1“

Wortmeldung: GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann mit 19 Stimmen für den Antrag und 1 Gegenstimme angenommen.

Gegenstimme: GR Kogler-Strommer

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

- A) Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1015/13, EZ 1641, KG 10027 Horn, von Herrn Dipl.-Ing. Markus Hoyos für die Errichtung von Schrägparkplätzen

Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. 1015/13, EZ 1641, KG 10027 Horn, steht im alleinigen grundbücherlichen Eigentum von Herrn Dipl.-Ing. Markus Hoyos, weist die Flächenwidmung Grünland-Parkanlage und ein Flächenausmaß von 642 m² aus.

Die Stadtgemeinde Horn beabsichtigt nach erfolgter Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers die Errichtung von Schrägparkplätzen auf einer Teilfläche von 192 m². Die Vergabe der erforderlichen Ziviltechnikerleistungen für die Erstellung des erforderlichen Teilungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 28. September 2022, TOP 39, einstimmig beschlossen. Am 14. November 2022 wurde von der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH der mittels Bescheides des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen bescheinigte Teilungsplan, GZ 32584, vorgelegt.

Hinsichtlich des Kaufpreises wurde das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer über EUR 70,00/m², somit über einen Gesamtkaufpreis von EUR 13.440,00, hergestellt.

Die Stadtgemeinde Horn trägt alle mit der Errichtung des Kaufvertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie alle damit verbundenen Steuern, Gebühren und sonstige Kosten, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Der Erwerb und damit Abschluss eines Kaufvertrages über den grundbücherlichen Erwerb der Teilfläche des Grundstückes Nr. 1015/13, EZ 1641, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 192 m² vom alleinigen grundbücherlichen Eigentümer, namentlich Herrn Dipl.-Ing. Markus Hoyos, 3580 Horn, Schlossplatz 1, auf Grundlage des Teilungsplanes der DI Franz Trappl Geometer Ziviltechniker

GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, GZ 32584, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 13.440,00 (in Worten: Euro dreizehntausendvierhundertvierzig) wird genehmigt.

Die Stadtgemeinde Horn trägt alle mit der Errichtung des Kaufvertrages und dessen grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten sowie alle damit verbundenen Steuern, Gebühren und sonstige Kosten, ausgenommen der Immobilienertragssteuer. Diese hat die Verkäuferin zu entrichten.

Der Erwerb bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Bewilligung gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

- B) Abschluss eines Pachtvertrages über das Grundstück Nr. 446, EZ 1229, KG 10027 Horn, mit der Jagdgesellschaft Horn und Beschluss der einverständlichen Auflösung des Pachtvertrages über das Grundstück Nr. 2337, EZ 406, KG 10027 Horn, mit der Jagdgesellschaft Horn zum 31. Dezember 2022

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in der Sitzung am 14. Dezember 2006 aufgrund des Antrages der Jagdgesellschaft Horn vom 06. November 2006 die Verpachtung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 451/1, EZ 1666, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 7.500 m² an die Jagdgesellschaft Horn zu einem jährlichen Pachtzins von EUR 232,00 zuzüglich Umsatzsteuer, wertgesichert nach dem VPI 2005, auf unbestimmte Zeit genehmigt. Anlässlich eines Verkaufes einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 451/1, KG 10027 Horn, im Ausmaß von 711 m² an die Fa. Leopold Lunzer GmbH (Beschluss des Gemeinderates vom 09. Oktober 2017, TOP 2 A) wurde der Pachtvertrag vom 14. Dezember 2006 in der Sitzung des Gemeinderates vom 04. April 2018, TOP 6 B), in seinem Flächenausmaß angepasst. Der Pachtzins für nunmehr 6.789 m² beträgt im Jahr 2022 EUR 378,43 (EUR 0,05/m²).

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in weiterer Folge in seiner Sitzung am 16. Dezember 1999, TOP 3 b), den Abschluss eines Pachtvertrages über das Grundstück Nr. 446, EZ 1229, KG 10027 Horn, mit einem ausgewiesenen Flächenausmaß von 7.579 m² zu einem damaligen Jahrespachtzins in der Höhe von EUR 123,54 genehmigt. Die Vertragsdauer wurde befristet bis einschließlich 31. Dezember 2001.

Mangels Antrages auf Verlängerung des Pachtvertrages wäre somit das Pachtverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2001 erloschen. Dennoch wurde seither der Jahrespachtzins durch die Jagdgesellschaft Horn regelmäßig an die Stadtgemeinde Horn entrichtet und seitens der Stadtgemeinde Horn wurden keine gegenteiligen Handlungen gesetzt, weshalb sich das Pachtverhältnis Jahr für Jahr stillschweigend schlüssig verlängerte.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 30. März 2000, TOP 2 d), den Abschluss eines Pachtvertrages über das Grundstück Nr. 2337, EZ 406, KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 2.621 m² und der Widmung Grünland-Landwirtschaft zu einem damaligen Jahrespachtzins in der Höhe von EUR 21,80 genehmigt. Die Vertragsdauer wurde befristet bis einschließlich 31. Dezember 2001. Mangels Antrages auf Verlängerung des Pachtvertrages wäre somit das Pachtverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2001 erloschen. Dennoch wurde seither der Jahrespachtzins durch die Jagdgesellschaft Horn regelmäßig an die Stadtgemeinde Horn entrichtet und seitens der Stadtgemeinde Horn wurden keine gegenteiligen Handlungen gesetzt, weshalb sich das Pachtverhältnis Jahr für Jahr stillschweigend schlüssig verlängerte.

Mit Schreiben der Stadtgemeinde Horn vom 21. Oktober 2022 ersuchte die Stadtgemeinde Horn die Jagdgesellschaft Horn um Bekanntgabe, ob die gegenständlichen Grundstücke weiterhin seitens der Jagdgesellschaft gepachtet werden möchten oder kein weiteres Interesse an der Pacht der gegenständlichen Grundstücke gegeben ist.

Am 04. November 2022 brachte die Jagdgesellschaft Horn, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Ferdinand Berger sen., ein schriftliches Ansuchen um Abschluss eines Pachtvertrages für das Grundstück Nr. 446, KG 10027 Horn, befristet auf die Dauer der derzeitigen Jagdperiode bis 31. Dezember 2028, ein. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben angemerkt, dass der Pachtzins für das Grundstück Nr. 2337, KG 10027, irrtümlich seitens der Jagdgesellschaft Horn seit Jahren beglichen wurde, weil diese Fläche seit vermutlich 7 Jahren nicht mehr seitens der Jagdgesellschaft Horn genutzt werde.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 23. November 2022 haben sich die Ausschussmitglieder einerseits dafür ausgesprochen den (stillschweigend) verlängerten Pachtvertrag für das Grundstück Nr. 2337, KG 10027 Horn, im Sinne der Jagdgesellschaft Horn mit Ablauf des 31. Dezember 2022 einverständlich aufzulösen und andererseits dem Ansuchen auf Verpachtung des Grundstückes

Nr. 446, KG 10027 Horn, mit einem tatsächlichen Flächenausmaß von 7.045,4 m² ab 01. Jänner 2023 bis zum Ablauf der Jagdperiode mit 31. Dezember 2028 Folge zu leisten. Der jährliche Pachtzins soll jedoch von derzeit EUR 123,54 auf das Niveau des Pachtzinses für das Grundstück Nr. 451/1, KG 10027 Horn, angehoben werden. Der Pachtzins für das Grundstück Nr. 451/1, KG 10027 Horn, beträgt umgelegt auf die verpachtete Fläche EUR 0,05/m², womit der jährliche Pachtzins für das Grundstück Nr. 446 bei einer Fläche von 7.045,4 m² nunmehr gerundet EUR 352,00 betragen soll, wertgesichert und gebunden an den VPI 2020, Ausgangsmonat September.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Der Abschluss eines Pachtvertrages über das Grundstück Nr. 446, EZ 1229 KG 10027 Horn, mit einem Flächenausmaß von 7.045,4 m² zu einem jährlichen Pachtzins von EUR 352,00 für den Zeitraum von 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2028 mit der Jagdgesellschaft Horn, vertreten durch den Jagdleiter Herrn Ferdinand Berger sen., 3580 Horn, Wiener Straße 79, wird genehmigt.

Der Pachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 mit der Ausgangsbasis Jänner 2023 und der Vergleichsbasis Index vom September des jeweiligen Pachtjahres. Schwankungen der Indexzahl von oben oder nach unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Eine Weiterverpachtung ist der Pächterin nur mit schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin gestattet. Gleichzeitig wird die einverständliche Auflösung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2000, TOP 2 d), befristet bis 31. Dezember 2011 beschlossenen und jeweils (stillschweigend) verlängerten Pachtvertrages für das Grundstück Nr. 2337, KG 10027 Horn, gemäß Ansuchen der Jagdgesellschaft Horn vom 04. November 2022 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 genehmigt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgende Anträge:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

StR. Litschauer verlässt den Sitzungssaal.

a)

Frauenberatung Waldviertel Subvention für Standort Horn für 2023	EUR 200,00
Pensionistenverband, Ortsgruppe Horn Subvention 2022	EUR 400,00
Waldviertler Heimatbund Subvention für die Herstellung und Präsentation des Buches „Höbarth – Fährtenleser im Waldviertel, Eine Lebensgeschichte“	EUR 1.906,45
Bundesverband Seniorentanz Österreich, Tanzgruppe Horn Subvention 2022	EUR 350,00
Amateur Film & Videoclub Horn Ansuchen um Subvention für die Miete des Vereinshauses für die Veranstaltung am 18. Oktober 2022 – Horner Splitter	EUR 750,00
Dorferneuerungsverein Breiteneich Subvention 2023	EUR 300,00
Frau Hofer in der Bücherstube Horn Subvention für die Abhaltung einer Lesung am 07. Juni 2022 in der Buchhandlung „Frau Hofer in der Bücherstube“, 3580 Horn, Hauptplatz 11	EUR 200,00
TAM-Theater an der Mauer, Verein für Theater und Theaterpädagogik Subvention für die Teilnahme am Theaternachmittag am 22.09.2022 von 8 Personen mit psychischen Beeinträchtigungen aus dem Bezirk Horn im Theater an der Mauer in Waidhofen/Thaya	EUR 30,00 pro Teilnehmer aus dem Bezirk Horn, somit EUR 240,00
Verein „willkommen MENSCH! in Horn“ Subvention 2023 für den Betrieb des Sozialmarktes Thurnhofgasse 26	EUR 4.200,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Litschauer betritt wieder den Sitzungssaal.

StR. van Dyck verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

NÖ Seniorenbund – Ortsgruppe Horn Subvention 2022	EUR 500,00
---	------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. van Dyck betritt wieder den Sitzungssaal.

c)

StR. Seidl, StR. Stepan und GR Wagerer erklären sich jeweils als organschaftliche Vertreter des Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereins Horn für befangen. Da diese bei der Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein dürfen (§ 50 Abs. 1 GO 1973), wird bezüglich dieses Tagesordnungspunktes keine Beschlussfähigkeit erreicht. Dieser Antrag ist somit bei der nächsten Stadtratssitzung zu beraten und im gegebenen Fall an den Gemeinderat zur Beschlussfassung erneut weiterzuleiten.

<i>Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn Subvention für die Durchführung der Veranstaltung „Advent im Kunsthaus Horn“ vom 01. bis 04. Dezember 2022</i>	EUR 2.500,00
--	---------------------

GR Lochner verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

d)

Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2023	EUR 3.200,00
Stadtmusikkapelle Horn Subvention 2023 – Aufwandsentschädigung Kapellmeisterin	EUR 3.000,00
Stadtmusikkapelle Horn Subvention für die Durchführung des Herbstkonzertes am 12. November 2022 im Vereinshaus Horn	EUR 560,00
Stadtmusikkapelle Horn Subvention für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Anbringung von Aufnähern mit dem Stadtwappen auf die Trachtenjacken der Stadtmusikkapelle Horn	EUR 2.100,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Lochner betritt wieder den Sitzungssaal.

GR Rabl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

e)

ÖJRK-Arbeitsgemeinschaft „Essen auf Rädern“ Subvention 2022	EUR 6.000,00
---	---------------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Rabl betritt wieder den Sitzungssaal.

f)

Tagträumer*innen Theaterfestival 11/2022 Eröffnung – Empfang	EUR 15.000,00 EUR 500,00“
--	--

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH konnte im Zuge der Sanierung des Objekts „Ibesich-Haus“, 3580 Horn, R.-Hamerling-Straße 11, aufgrund des baulichen Bestands und der zur Verfügung stehenden Freiflächen auf der gegenständlichen Liegenschaft lediglich 9 von 15 Pflichtstellplätzen im Sinn der NÖ Bauordnung 2014 herstellen. Deshalb ist gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 und der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Juni 2022, TOP 9, eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von EUR 4.860,00 pro nicht errichtetem Stellplatz, somit ein Gesamtbetrag von EUR 29.160,00 an die Stadtgemeinde Horn zu entrichten.

Diese Feststellung erfolgte nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige vom 14. September 2022 für das eingangs erwähnte Bauvorhaben im Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Horn vom 22. September 2022.

Die KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH hat in weiterer Folge mit Schreiben vom 26. September 2022, eingelangt am 27. September 2022, ein Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung mit der Begründung bei der Stadtgemeinde Horn eingebracht, dass mit der abgeschlossenen Sanierung des gegenständlichen Objektes, welches beinahe 4 Jahrzehnte leer gestanden ist, nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes geleistet worden sei, sondern auch zur Versorgung mit Gesundheitseinrichtungen (3 Ordinationen – Tiermedizin, Zahnheilkunde, Gynäkologie & Geburtshilfe) und zur Schaffung von Wohnraum (4 Wohnungen). Weiters seien aufgrund der baulichen Substanz und der aktuellen Preisentwicklung hohe Baukosten entstanden, welche das Gesamtprojekt belasten würden.

Derzeit sind in den 3 Ordinationen insgesamt 9 Personen beschäftigt und somit zusätzliche Arbeitsplätze an dem gegenständlichen Standort entstanden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Die Stadtgemeinde Horn gewährt der KAMPTAL Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, im Zusammenhang mit der Sanierung des Objektes auf der Liegenschaft mit der Adresse R.-Hamerling-Straße 11 aufgrund der Schaffung von insgesamt neun zusätzlichen Arbeitsplätzen eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von EUR 15.000,00.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Verordnung nach dem NÖ Hundeabgabegesetz

Referent: Vizebürgermeister Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für Nutzhunde ist eine jährliche Hundeabgabe in der Höhe von EUR 6,50 an die Gemeinde zu entrichten, die Hundeabgaben für alle übrigen Hunde und für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential betragen seit 1. Jänner 2011 jährlich EUR 25,00 bzw. EUR 75,00 pro Hund.

Die Hundeabgaben sind entsprechend zu valorisieren und auf den heutigen Geldwert anzuheben.

Da sich der Verbraucherpreisindex 2010 von Jänner 2011 bis April 2022 um 29,4 % verändert hat, sollten die Hundeabgaben statt EUR 25,00 und EUR 75,00 nunmehr EUR 32,35 bzw. EUR 97,05 also rund EUR 33,00 und EUR 98,00 betragen, um den Wert aus 2011 kaufkraftbereinigt beizubehalten.

Bei einer Festsetzung der Abgabe von EUR 33,00 bzw. EUR 98,00 könnten künftig Mehreinnahmen bei derzeit 431 übrigen Hunden in der Höhe von EUR 3.448,00 bzw. bei 13 Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential EUR 299,00 erzielt werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates von 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn erlässt nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 14. Dezember 2022

über die Festsetzung der Hundeabgabe

I.

Die Stadtgemeinde Horn erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und gemäß §§ 1 und 2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-8, eine Abgabe für das Halten von Hunden, wobei die Hundeabgabe für alle Hunde eingehoben wird.

Die Hundeabgabe beträgt jährlich

- | | |
|---|-----------|
| a) für Nutzhunde | EUR 6,50 |
| b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz | EUR 98,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | EUR 33,00 |

II.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

III.

Artikel I tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 24. Juni 2010 über die Festsetzung der Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Anpassung von Entgelten für die Benützung von Stellplätzen in der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16. November 2022 die Anpassung der seit 2011 unveränderten Entgelte für die Benützung der Stellplätze in der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“ gemäß der seit dem Jahr 2011 einhergegangenen Veränderung des Verbraucherpreisindizes befürwortet. Im Wege der Verwaltung wurde erhoben, dass der Verbraucherpreisindex sich seit Jänner 2011 zum Vergleichswert Oktober 2022 um 37,1 % verändert hat und somit das jährliche Benützungsentgelt von EUR 360,00, EUR 30,00 pro Monat, für einen Stellplatz in der unteren Ebene des Parkdecks auf EUR 493,56, EUR 41,13 pro Monat, anzupassen wäre. Weiters existiert ein Beschluss des Stadtrates vom 15. Juni 2010, dass die Vermietung von 10 bis 15 Stellplätzen an die Personalvertretung der Bezirkshauptmannschaft Horn für einen Betrag pro Stellplatz anstelle von EUR 30,00 in der Höhe von EUR 28,00 genehmigt wird.

Der Finanzausschuss hat sich für eine Erhöhung des monatlichen Entgeltes für die Benützung eines Stellplatzes in der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“ von EUR 30,00 auf EUR 42,00 und für einen Betrag in der Höhe von EUR 40,00 für jene Stellplätze aus, die für mindestens ein Jahr angemietet werden, ausgesprochen.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 23. November 2022:

„Für die Vermietung eines Stellplatzes in der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“ wird mit Wirksamkeit 01. Jänner 2023 ein Betrag in der Höhe von EUR 42,00 pro Monat festgesetzt.

Für die Anmietung eines Stellplatzes wird lediglich ein Betrag in der Höhe von EUR 40,00 pro Monat in Rechnung gestellt, wenn der Stellplatz für mindestens ein Jahr gemietet wird.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Stadfriedhof Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gebührenhaushalt Friedhof wurde bei Gebarungsprüfung der NÖ Landesregierung als nicht kostendeckend geführt. Um den Gebührenhaushalt Friedhof kostendeckend zu führen, müssen die Grabstellengebühren und die Beerdigungsgebühr in der Friedhofsgebührenordnung angepasst werden.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen am 21. November 2022:

„Folgende Friedhofsgebührenordnung wird erlassen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Stadfriedhof Horn

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2022

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1) Erdgrabstellen

- a) gemeinsame Reihengräber EUR 40,00
- b) Einzelgräber (Kindergräber) EUR 85,00
- c) Familiengräber:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 175,00
 - 2. zur Beerdigung über 2 Leichen EUR 196,00
- d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen EUR 150,00

2) Sonstige Grabstellen, und zwar:

a) Grüfte

- 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Grüfte) EUR 1.400,00
- 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen EUR 2.700,00
- 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 5.500,00

b) Urnennischen bis zu 4 Urnen EUR 150,00

3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- 1. für Familiengräber der Gruppen I – X (Kindergräber – Gruppe III – ausgenommen) sowie in den Reihen 1 – 17: 50 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 2. für Familiengräber in den Reihen 18 – 28: 25 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 3. für die Urnengräber Nr. 1-12: 100 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. e

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
- | | |
|--|------------|
| a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a | EUR 500,00 |
| b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b | EUR 150,00 |
| c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c | EUR 500,00 |
| d) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. d | EUR 150,00 |
| e) für Gräfte nach § 2 (2) lit. a | EUR 500,00 |
| f) für Urnennischen nach § 2 (2) lit. b | EUR 150,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
- | | |
|--|------------|
| a) Tieferlegen von Leichen | EUR 150,00 |
| b) Entfernen der Grabeinfassung | EUR 290,00 |
| c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte..... | EUR 187,00 |
| d) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung | EUR 350,00 |
| e) Öffnen und Schließen einer Gruft | EUR 395,00 |
| f) Einbau einer Treppe in einer Gruft..... | EUR 150,00 |
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen TagEUR 100,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Mai 2021 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Gerhard Lentschig“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan verlässt den Sitzungssaal.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abänderung der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen
Beratung im Umweltausschuss am 22. November 2022:

„Es wird genehmigt:

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES VOM 14. DEZEMBER 2022

mit dem die Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn
für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vom 28. März 2011,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2021, abgeändert werden

I.

Es wird beim Punkt 8 am Ende folgender Satz eingefügt:

„Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage einer saldierten Rechnung.“

II.

Die Änderung gemäß Punkt I. tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

StR. Stepan betritt wieder den Sitzungssaal.

16. TAGESORDNUNGSPUNKT

Genehmigung der Teilnahme am Projekt „Klimaschulen – Wasser im Wandel – unsere Zukunft – wir gestalten mit“ im Rahmen der Klimawandel-Anpassungsmodellregion Horn (KLAR Horn)

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen des Niederösterreichischen Energieeffizienzprogramms e5 und KLAR hat die Stadtgemeinde Horn das Förderprojekt „Klimaschulen – Wasser im Wandel – unsere Zukunft – wir gestalten mit“ beim Klima- und Energiefonds eingereicht. Das Projekt wurde positiv beurteilt und der Wert der vom Klima- und Energiefonds zu beauftragenden Leistungen beläuft sich auf EUR 22.000,00. Nunmehr wird die Stadtgemeinde Horn mit der Umsetzung der im Angebot „K & E Klimaschulen – Wasser im Wandel – unsere Zukunft – wir gestalten mit“ beschriebenen Leistungen beauftragt. An

dem Projekt nehmen die Volksschulen aus Altenburg, Eggenburg, Gars am Kamp, Horn, Röhrenbach und Weitersfeld teil.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 07. Dezember 2022 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 22. November 2022:

„Die Teilnahme der Stadtgemeinde Horn im Rahmen des Niederösterreichischen Energieeffizienzprogramms e5 und KLAR am Förderprojekt „Klimaschulen – Wasser im Wandel – unsere Zukunft – wir gestalten mit“ wird genehmigt, ebenso die Beauftragung des Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), an die Stadtgemeinde Horn zur Umsetzung der im Angebot „K & E Klimaschulen – Wasser im Wandel – unsere Zukunft – wir gestalten mit“ beschriebenen Leistungen. Im Rahmen des Projekts können Leistungen im Wert von EUR 22.000,00 abgerufen werden.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT

Bericht der Umweltgemeinderätin

Referentin: Stadträtin DI Isabel Mang, BEd

Die Referentin trägt ihren Umweltbericht, der als Beilage B dieser Niederschrift beigelegt ist, vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT

Berichte der EU-Gemeinderäte

Referenten: Gemeinderat Shefqet Balaj
Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Die Referenten GR Balaj und GR Kogler-Strommer tragen ihre Berichte (Beilagen C und D) vor.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

19. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

Referent: Gemeinderat Manfred Colleselli

Der Referent verliest als Vorsitzender des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 22. November 2022 (Kassen- und Gebarungsprüfung, Fernwärme).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 20 bis 22 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte

Einleitung eines Rechtsstreites

Personalangelegenheiten

Ehrungen

behandelt.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der Grünen – Horn:

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der FPÖ:

Schriftführer:

war niemand anwesend

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom